

A R B E I T S F A S S U N G

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokholt-Hanredder (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser) vom 07.11.1983

mit eingearbeiteten Änderungen der

I.	Nachtragssatzung	vom 15.12.1989 (Beschluss GV vom 14.12.1989)
II.	Nachtragssatzung	vom 28.09.1990 (Beschluss GV vom 27.09.1990)
III.	Nachtragssatzung	vom 13.12.1991 (Beschluss GV vom 12.12.1991)
IV.	Nachtragssatzung	vom 27.11.1992 (Beschluss GV vom 26.11.1992)
V.	Nachtragssatzung	vom 25.01.1996 (Beschluss GV vom 24.01.1996)
VI.	Nachtragssatzung	vom 23.07.1998 (Beschluss GV vom 02.07.1998)
VII.	Nachtragssatzung	vom 08.02.2000 (Beschluss GV vom 15.12.1999)
VIII.	Nachtragssatzung	vom 12.12.2001 (Beschluss GV vom 04.12.2001)
IX.	Nachtragssatzung	vom 03.12.2002 (Beschluss GV vom 28.11.2002)

I. Anschluss

§ 1 Anschlussbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

a) von Anlagen, bestehend aus den Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken, Hebeanlagen und Straßenkanälen,

b) von Grundstücksanschlusskanälen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Schmutzwasseranlagen einschließlich des Reinigungsschachtes.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlußkanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag gliedert sich in

- a) einen Beitrag für die Anlagen und Straßenkanäle gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a) sowie
- b) einen Beitrag für den Anschlußkanal gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b)

(2) Der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 Buchstabe a) errechnet sich

- a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluß anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 3,
- b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzung entsprechend Absatz 4.

(3) Der Anschlussbeitrag nach Abs. 2 a) beträgt

- a) für die erste auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| bis zu 60 qm | 2.000,-- EUR |
| von über 60 qm bis zu 90 qm | 2.100,-- EUR |
| von über 90 qm | 2.300,-- EUR |
- und
- b) für jede weitere Wohneinheit mit einer Wohnfläche
- | | |
|-------------------------|---------------|
| bis zu 60 qm | 1.500,-- EUR |
| über 60 qm bis zu 90 qm | 1.600,-- EUR |
| von über 90 qm | 1.700,-- EUR. |

Bei Anschluss mehrerer Wohneinheiten gilt die größte als erste Wohneinheit. Bei Anschluss von Pensionen, Altenheimen, Wohnheimen und dergleichen gelten je 2 Zimmer als eine weitere Wohneinheit mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm.

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. übersteigt die hier nach ermittelte Wohnfläche 190 qm, so werden jede angefangenen weiteren 150 qm Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet.

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) Für die gewerbliche Nutzung nach Abs. 2 b) gelten folgende Beiträge:

- a) für ausschließlich gewerblich genutzte Betriebsgrundstücke und für überwiegend gewerblich genutzte Betriebsgrundstücke beträgt der
- | | |
|-----------------------|---------------|
| Anschlussgrundbeitrag | 2.900,-- EUR; |
|-----------------------|---------------|
- b) für die gewerbliche Nutzung werden für alle Grundstücke nach Abs.3 und Abs.4 a) folgende Zuschläge berechnet:
1. für Kleingewerbe, bürogebundenes Gewerbe und freiberuflich Tätige, 10 % des Anschlussgrundbeitrages

2. für Handwerks- und Gewerbebetriebe mit normalem Wasseraufkommen und gärtnerische Betriebe, 30 % des Anschlussgrundbeitrages
3. für Schulen, Sporthallen, gastronomische Betriebe, Tankstellen mit Waschanlagen u.ä. 50 % des Anschlussgrundbeitrages
4. für Industriebetriebe und besonders abwasserintensive Betriebe 100 % des Anschlussgrundbeitrages.

Der Landwirtschaft dienende Nutzflächen in Gebäuden sind wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen, wenn es sich um abwasserwirksame Nutzungen handelt, Für jede an den einzelnen Hausanschluss angeschlossene Milchammer eines landwirtschaftlichen Betriebes wird ein Anschlussbeitrag von 350,-- EUR erhoben.

Bei nicht bebauten Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

(5) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Abs. 3 ist die II. Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne daß ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Unter Wohneinheit ist jede selbstständige Wohnung unabhängig von der Zahl der Räume zu verstehen, wenn eine eigene Herdstelle oder Kochgelegenheit mit Abwasserabfluss vorhanden ist. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 4 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

(6) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.

(7) Werden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück durch Um- oder Erweiterungs- oder Ausbauten neue Wohneinheiten geschaffen oder ändert sich die Nutzungsart des Gebäudes, wodurch die Voraussetzungen für die Berechnung eines höheren Anschlußbeitrages gegeben werden, so ist der Beitrag für das gesamte Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

(8) Der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 Buchstabe b) beträgt für jede Grundstücksanschlussleitung 800,-- EUR. Die Kosten jedoch für die besonders genehmigten Anschlüsse sowie für die Änderung bestehender Anschlüsse sind der Gemeinde von den Anschlussnehmern in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. (Aufwendungsersatz).

(9) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 2 auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Beitragsbescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Zahlungen in Teilbeträgen bewilligen, in Härtefällen bis zu 3 Jahren. Dabei wird eine Verzinsung von 6 % p.a. des jeweiligen Restbetrages verlangt. Anträge sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides zu stellen.

(3) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 Abgabenordnung (AO) bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

II. Benutzung

§ 8 Benutzungsgebühr

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr wird nach Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet; sie beträgt monatlich:

- | | |
|--|---|
| a) für ein Wohngrundstück mit einer angeschlossenen selbständigen Wohneinheit | <u>6,00 EUR</u> |
| b) für ein angeschlossenes Betriebsgrundstück, ausschließlich oder überwiegend gewerblich genutzt | <u>15,00 EUR</u> |
| c) zusätzlich zu a)
für jede zweite und jede weitere angeschlossene selbständige Wohneinheit bzw.
für ein angeschlossenes gemischtgenutztes Grundstück oder Geschäftsgrundstück mit gewerblich genutzten Räumen oder Flächen bzw.
für jede angeschlossene Milchammer/Melkanlage landwirtschaftlicher Betriebe | <u>5,00 EUR</u>

<u>5,00 EUR</u>

<u>5,00 EUR</u> |

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführtes Wasser wird keine Abwassergebühr erhoben. Dieses Wasser muss durch Wassermengenmesser ermittelt werden. Einbau, Wartung und Eichung des Mengennessers müssen den Regeln des öffentlichen Wasserversorgers entsprechen. Die Abrechnung erfolgt durch die öffentlichen Versorger (z.Zt. Stadtwerke Barmstedt und Elmshorn). Die Kosten für die technische Einrichtung sowie das Ablesen der Mengen und die Rechnungsstellung trägt der Gebührenpflichtige. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 60 cbm/ Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Was

sergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Als Grundlage gilt eine geschätzte Wassermenge von 60 cbm/Jahr je Person (EGW).

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,50 EUR.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

- a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an eine Straßenkanal folgt und
- b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamt-schuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erhebung und Einziehung der Benutzungsgebühr einem Dritten zu übertragen, der dann im Auftrage der Gemeinde tätig wird. (Stadtwerke Barmstedt und Elmshorn).

(3) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Frischwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Frischwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(4) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Abschlagszahlungen verrechnet.

Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 13

Härtefälle

(1) Stellt die Erhebung der Anschlußbeiträge bzw. der Benutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde den Beitrag bzw. die Gebühr stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(2) Führt die Anwendung der Stichtagsregelung zu einer unbilligen Härte für den Anschlussnehmer oder für die Gemeinde, so sind die Gemeinde und der Anschlussnehmer verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen einen Ausgleich herzustellen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Nachtragssatzungen treten nach der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bokholt-Hanredder, den 27.01.2003

(Siegel)

Gemeinde Bokholt-Hanredder
Der Bürgermeister

gez. Mohr

.....